

G. J. G. F. Flemming

Entwurf einer neuen Medicinal-Ordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Teterow: Teterow: Druck und Verlag von F.F. Kohlert jun.: In Commission der C. Kürschner'schen Buchhandlung, 1850

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1910962511>

Druck Freier  Zugang



Mkl K

4820



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1910962511/phys_0001

MV
tut gut.

253.

Mkl - Bestand

Mklb. K.
4820

adg.

V. Königl. Hofrat

dem allerdurchlauchtigsten Großherzog Johann
Friedrich Franz II von Mecklenburg-Schwerin

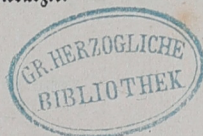
in schwebender Naturforschungs-
gesellschaft vom Verfasser.

Entwurf
einer neuen
Medicinal-Ordnung
für das Großherzogthum
Mecklenburg - Schwerin.

Versaßt und Er. K. H. dem allerdurchlauchtigsten Großherzog,
dem hohen Großherzoglichen Staats-Ministerio, sowie der hohen
Abgeordneten-Kammer zur Disposition gestellt

von

G. J. G. F. Flemming,
Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Thierarzt, ordentlichem Mit-
gliede des Mecklenburgischen patriotischen Vereines, wie auch ordentlichem
Mitgliede des Vereines Mecklenburgischer Thierärzte.



Mit einem Vorwortungs-Schreiben des Herrn Dr. med. Nevermann
in Plau.

Teterow.
Druck und Verlag von F. F. Kohlert jun. — In Commission
der C. Kürschner'schen Buchhandlung.

1850.

Mein Herr!

Sie haben für Ihren „Entwurf einer neuen Medicinal=Ordnung des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin“ eine Empfehlung von meiner Wenigkeit verlangt. Was kann jedoch von Nazareth Gutes kommen! um so weniger, da man bei uns in der vermeintlichen Sanguinolenz beharrt, daß auch mit dem Amte der Verstand komme. Dennoch wollen wir nicht müde werden Gutes zu schaffen, so viel wir vermögen! Ich habe daher Ihr Manuscript gelesen und die wohlmeinende Absicht, welche Sie in demselben hegen, nicht verkannt; sondern wünsche von ganzer Seele, daß das Vorgetragene zur vollen Wahrheit werde, und heiße Sie, als avis vera, auf dem Felde der medicinischen Literatur unseres Vaterlandes, welche auch ich demnächst mit einer Schrift: „Ueber Staats=, Gelehrten= und Medicinal= Reform (besonders Mecklenburg=Schwerin's)“ vermehren werde, herzlich willkommen.

Hochachtungsvoll habe ich daher die Ehre zu sein:

Ihr Wohlgeborn

Plau, den 15. Febr.
1850.

gehorsamster

Nebermann, Dr.

acc. 17. Februar 1850.

G. Flemming.

V o r r e d e .

In einer Zeit, wie die unsrige, in welcher alle Zweige der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens einer Neugestaltung entgegengehen, da darf das in das körperliche und materielle Wohl der Staatsbürger so tief eingreifende Medicinalwesen nicht anstehen, die in dasselbe im Laufe langer Jahre eingeschlichene Masse von irrthümlichen Ansichten, von Mißbräuchen und Verkehrtheiten auszuscheiden, an die Stelle des abgestreiften alten Blunders die großen Grundsätze vernünftiger Freiheit und gerechten Regiments zur Geltung zu bringen und im Leben zu verwirklichen. Nicht ein totaler Umsturz alles Bestehenden ist Aufgabe der Zeit, denn nicht alles Alte ist schlecht. Es drängt sich vielmehr das Bedürfniß conservativen Elementes wieder in den Vordergrund, das Bedürfniß, aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten, was brauchbar ist, was im Laufe langer Zeiten sich bewährt hat, das Bedürfniß, extravaganten Neuerungen, absurden Projecten und abenteuerlichen Ideen mit der siegreichen Macht ruhiger, besonnener Ueberlegung, kalter Vernunftgründe hemmend in den Weg zu treten.

Zahlreiche Versammlungen von Medicinalpersonen in neuerer und neuester Zeit trugen den Charakter einer Demonstration an sich, um dem zögernden, durch so lange Zeit sich hinziehenden Reformwerke einen thatkräftigen Nachdruck zu geben. Sie sowohl, als auch einzelne Aerzte, Thierärzte und Apotheker haben sich durch Feststellung großer leitender Grundsätze bedeutende Verdienste erworben und in kerniger, eindringlicher Sprache den hohen Staatsregierungen die Mittel und Wege angedeutet, welche zur Verbesserung des Medicinalwesens führen können. Auch die Aerzte, Thierärzte und Apotheker Mecklenburgs haben ihre Wünsche laut werden lassen. Allein die von der Commission des Vereins der Aerzte und Apotheker Mecklenburgs veröffentlichten Vorschläge zeugen von zu wenig Consequenz; der vom Vereine mecklenburgischer Thierärzte festgestellte Entwurf aber ist, obgleich an und für sich sehr berücksichtigenswerth, zu abstrahirender Natur; als daß in mir nicht der Wunsch hätte rege werden sollen, den nunmehr vorliegenden Entwurf auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Indes bemühte ich mich, diesen Wunsch, die Schwierigkeiten des Unternehmens wohl erkennend, möglichst zu unterdrücken; ging aber dennoch, da die Zeit so mächtig zum Fortschritt mahnt, ans Werk, welches ich aus dem einsamen Studirzimmer jetzt frei hinaus in die Welt schicke, damit es sich seine Richter suche, auf deren Rücksicht ich hoffe. Die häufigen Unterbrechungen,

welche die Arbeit durch meine Praxis erleiden mußte, mögen ihre Mängel zum Theil entschuldigen.

Gefiele es Sr. K. H. unserm allerdurchlauchtigsten hochverehrten Großherzog und dessen hohem Staatsministerio, sowie der hohen Abgeordneten-Kammer, dem Ihnen von mir ehrerbietigst zur Disposition gestellten Entwürfe einige Berücksichtigung zu widmen, ihn wohl gar den Landtagsverhandlungen zu Grunde zu legen und in den Hauptsachen zu genehmigen, so würde das der schönste Lohn für dies mein Streben sein.

Die Dreieinigkeit der Medicinal-Verwaltung und das Standes-Selbst-Regiment sind die leitenden Principien meines vorliegenden Entwurfes. Aerzte, Thierärzte und Apotheker sind die Repräsentanten der gesammten Medicinal-Verwaltung. Daß es in jedem dieser drei Stände nur eine einzige Classe geben dürfe und namentlich die Classe der bisherigen Wundärzte nullificirt werden müsse, ist von allen Seiten schon zur Evidenz nachgewiesen, die Forderung des Standes-Selbst-Regimentes nicht minder als durchaus gerechtfertigt anerkannt worden.

Daß hinfort die Thierarzneischulen aufgehoben und statt ihrer auf den Universitäten eigene Facultäten für die Veterinär-Medicin errichtet werden, ist eine durch den Standpunkt dieser Wissenschaft unabweisbare Forderung, wie solches von mir und Anderen mehrfach erörtert worden ist.

Bei der Bearbeitung dieses Entwurfes sind

von mir neben unserer bisherigen Medicinal-Ordnung die neuesten Medicinal-Reform-Schriften, Entwürfe neuer Medicinal-, Veterinär- und Apotheker-Ordnungen berücksichtigt worden, um die von den verschiedensten Seiten und von den verschiedenartigsten Standpunkten aus gestellten Anforderungen insoweit gesetzlich auszugleichen, zu vereinigen und zu erfüllen, als das Streben nach freier, volksthümlicher Gestaltung des Medicinal-Wesens mit den nothwendigen polizeilichen Beschränkungen und mit der unerläßlichen Achtung vor den bestehenden Rechten mir vereinbar erschien.

Mag nun das Urtheil kompetenter Richter über meine Arbeit günstig oder ungünstig ausfallen, so bitte ich, wenigstens meiner guten Absicht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Etiamsi deficient vires, tamen est laudanda voluntas!

Rübz, Januar 1850.

G. Flemming.

Einführungsgesetz.

Die anliegende Medicinal-Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft und sind von demselben Tage an alle mit derselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen nicht nur der früheren Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, sondern auch aller übrigen in Beziehung auf das Medicinalwesen erlassenen Verordnungen u. s. w. aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Sobald die in Kap. I gedachten Ministerial-Referenten, das in Kap. II gedachte Medicinal-Collegium und die in Kap. III angeordneten Medicinal-Prüfungs-Commissionen ihre amtlichen Functionen beginnen, ist die bisherige Medicinal-Commission aufgehoben und es sind die Acten derselben an das Ministerium des Innern abzuliefern. Von derselben Zeit an wird der bisherige Modus der thierärztlichen Prüfungen nicht weiter angewandt.

Sobald die in Kap. IV angeordneten Sanitätsämter und Physicats-Beamten in Wirksamkeit treten, sind die bisherigen Kreis-Physicate und Stadt-Physicate aufgehoben, die bisherigen Kreis-Physici und Stadt-Physici, Kreis-Chirurgen und Stadt-Chirurgen resp. mit ihrem Gehalte als solche quiescirt, soweit nicht erstere als Oberärzte angestellt werden können.

Innerhalb der nächsten 6 Jahre sollen sowohl die angehenden, als auch die bereits concessionirten Wundärzte, ohne den Nachweis der in Kap. V, Abschnitt I für die Candidaten der Arzneikunde geforderten Universitätsstudien schuldig zu sein, zur ärztlichen Staatsprüfung zugelassen werden. Ebenso soll innerhalb der nächsten 4 Jahre für die Candidaten der Thierarzneikunde, welche die in Kap. V Abschn. II geforderten Universitätsstudien nicht absolvirt haben, der Nachweis eines vierjährigen Studiums auf einer Thierarzneischule genügen. Es soll sofort eine veterinär-medicinische Facultät, die ihren Platz zwischen der

medizinischen und der philosophischen Facultät erhält, sowie ein eigener Lehrstuhl für Pharmacie in der philosophischen Facultät, auf der Landes-Universität errichtet und überhaupt dafür gesorgt werden, daß sämtliche von den Medicinalpersonen testirt nachzuweisenden Vorlesungen und damit verbundene practische Demonstrationen und Uebungen auf der Landesuniversität gehalten werden. — Die bereits approbirten und practicirenden Aerzte, Thierärzte und Apotheker bleiben in ihrer Eigenschaft anerkannt, haben aber nachträglich noch den Eid auf diese neue Medicinal-Ordnung vorgeschriebenermaßen abzuleisten, wodurch sie für alle ihren Beruf betreffenden Vorschriften derselben verpflichtet und berechtigt werden.

Die bereits concessionirten Wundärzte, sowie die zu einzelnen kleinen chirurgischen Verrichtungen concessionirten Barbieri bleiben zwar im Besiz ihrer Befugniß, werden aber, indem sie die Bezeichnung „Feldscherer“ annehmen, als solche Untergeordnete der Aerzte. Im Laufe der nächsten 2 Jahre sollen noch angehende Wundärzte, nachdem sie von dem competenten Oberarzte geprüft und fähig befunden sind, unter der Bezeichnung „Feldscherer“ zugelassen werden; an Barbieri aber werden von jetzt an keine Concessionen zu chirurgischen Verrichtungen ferner erteilt. Die bisherigen Zahnärzte sind hinfort mit dem Ausdruck „Zahnkünstler“ zu bezeichnen. Jeder Hebammen-Zwang ist aufgehoben.

Die bereits etablirten Grobschmiede behalten, auch ohne geprüft zu sein, ihre Befugniß zum Hufbeschlag; müssen aber, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, dem Districts-Polizei-Amte ihre Erklärung darüber abgeben und sind dann mit dem Ausdruck „Hufschmied“ zu bezeichnen. Die Privilegien der Viehverschneider werden aufgehoben; so daß sie künftig nicht mehr ausschließliche Rechte auf den Viehverschnitt im Domanio haben.

Die bereits abgeschlossenen Lehr-Contracte über Apotheker-Lehrlinge bleiben bei Bestand, wenn sie auch den Bestimmungen in Kap. VI Abschnitt III nicht vollständig entsprechen.

Medicinal- Ordnung

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Kap. I.

Von der obersten Leitung der Medicinal- Verwaltung.

Die Verwaltung des gesammten Medicinal-Wesens übt der Staat durch das hohe Ministerium des Innern, in welchem zu dem Zwecke eine besondere Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten gebildet wird. Als Referenten für die Medicinal-Angelegenheiten werden in diesem Ministerio drei für diesen hohen Beruf fähige und würdige Männer angestellt, von denen Einer dem Stande der Aerzte, Einer dem Stande der Thierärzte und Einer dem Stande der Apotheker angehört. Alle drei führen den Titel „Obermedicinalrath“.

Abschnitt I. Der Medicinal-Referent.

§ 1. Anstellung.

Als Medicinal-Referent wird vom Ministerio des Innern ein mit seinem Fache theoretisch und praktisch möglichst vollkommen vertrauter Arzt berufen, der jedoch als Districts-Oberarzt (cf. Kap. IV) nicht zugleich fungiren darf. Er hat bei Antritt seines Amtes den in der Anlage A vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Die Bearbeitung und Begutachtung aller Gesetze und Verordnungen, welche die Anstalten zur Beförderung, Herstellung und Erhaltung der menschlichen Gesundheit betreffen; desgl. die Entwerfung der Medicinal-Taxe für die Aerzte;
- b) dem Ministerio des Innern in denselben Beziehungen Vorschläge zu machen; auch sein Urtheil über diejenigen ab-

zugeben, welche in einem Districtsphysicate als Oberarzt angestellt zu werden wünschen;

- c) die von den Oberärzten der Districts-Physicate (cf. Kap. IV) an das Ministerium des Innern einzusendenden Jahresberichte zu sammeln, zu prüfen und zu begutachten;
- d) Materialien zu einer medicinischen Statistik zu sammeln;
- e) Jahresberichte über den Gesundheitszustand der Staatsangehörigen und über seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern abzustatten.

Der Medicinal-Referent darf keine ärztliche Praxis treiben.

Abschnitt II. Der Veterinär-Medicinal-Referent.

§ 1. Anstellung.

Als Veterinär-Medicinal-Referent wird vom Ministerio des Innern ein mit seinem Fache theoretisch und practisch möglichst vollkommen vertrauter Thierarzt berufen, der jedoch als Districtsoberthierarzt (cf. Kap. IV) nicht zugleich fungiren darf. Er hat bei Antritt seines Amtes den in der Anlage B vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Die Bearbeitung und Begutachtung aller Gesetze und Verordnungen, welche das Thierarzneiwesen betreffen; desgl. die Entwerfung der Medicinal-Taxe für die Thierärzte;
- b) dem Ministerio des Innern darauf bezügliche Vorschläge zu machen; auch sein Urtheil über diejenigen abzugeben, welche in einem Districtsphysicate als Oberthierarzt angestellt zu werden wünschen;
- c) die von den Oberthierärzten der Districtsphysicate (cf. Kap. IV) an das Ministerium des Innern einzusendenden Jahresberichte zu sammeln, zu prüfen und zu begutachten;
- d) Materialien zu einer veterinär-medicinischen Statistik zu sammeln;
- e) Jahresberichte über den Gesundheitszustand der nutzbaren

Hausthiere des Landes und über seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern abzustatten.

Der Veterinär-Medicinal-Referent darf keine thierärztliche Praxis treiben.

Abschnitt III. Der Pharmacial-Referent.

§ 1. Anstellung.

Als Pharmacial-Referent wird vom Ministerio des Innern ein mit seinem Fache theoretisch und practisch möglichst vollkommen vertrauter Apotheker berufen, der jedoch als Districts-Oberapotheker (cf. Kap. IV) nicht fungiren darf. Er hat bei Antritt seines Amtes den in der Anlage C vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Die Bearbeitung und Begutachtung aller Gesetze und Verordnungen, welche das Apothekergeschäft betreffen; desgl. die Entwerfung der Medicinal-Taxe für die Apotheker und der Arzneitare;
- b) dem Ministerio des Innern Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. zu machen und auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze und Verordnungen anzutragen; auch sein Urtheil über diejenigen abzugeben, welche in einem Districtsphysicate als Oberapotheker angestellt zu werden wünschen; ferner über die Anlegung neuer, Verlegung und Aufhebung bestehender Apotheken dem Ministerio des Innern Vorschläge zu machen;
- c) die von den Apothekern der Districts-Physicate (cf. Kap. IV) an das Ministerium des Innern einzusendenden Jahresberichte zu sammeln, zu prüfen und zu begutachten; auch die Apotheken der Districts-Oberapotheker nach Maßgabe der Apotheken-Visitations-Ordnung zu unbestimmten Zeiten zu revidiren;
- d) Materialien zu einer pharmaceutischen Statistik zu sammeln;

c) Jahresberichte über seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern abzustatten.

Der Pharmacial-Referent darf weder für eigne, noch für fremde Rechnung das Apothekergeschäft betreiben.

Kap. II.

Das Medicinal-Collegium.

Bei allgemeinen Medicinalangelegenheiten, welche nicht zur Competenz eines einzelnen Standes der Medicinalpersonen gehören, also weder allein vom Medicinal-Referenten, oder allein vom Veterinär-Medecinal-Referenten, noch allein vom Pharmacial-Referenten vertreten werden können, steht das Medicinal-Collegium als technisch rathende Behörde dem Ministerio des Innern zur Seite. Es ist ferner die Behörde zur Abgabe medicinischer, veterinärischer und toxicologischer Endgutachten in gerichtlicher Beziehung. Es hat auf Erfordern den Medicinal-Personen Belehrungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, über angebliche Kunstfehler der Medicinalpersonen Gutachten abzugeben, auf gehörige Visitation der Apotheken zu wachen, die Arzneitaxe festzustellen und nöthigen Falls abzuändern.

Abschnitt I. Organisation.

Das Medicinal-Collegium besteht unter dem Directorio des Herrn Minister des Innern aus den in Kap. I gedachten Referenten des Ministerii; der Sitz des letzteren ist daher selbstverständlich auch der Sitz des Medicinal-Collegii.

Die Mitglieder des Medicinal-Collegii sind durch die in den Anlagen A, B und C vorgeschriebenen Eide, welche sie als Ministerial-Referenten ableisten, zugleich für ihre Geschäfte im Medicinal-Collegio verpflichtet.

Abschnitt II. Geschäftsgang.

Der Director hat auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung zu wachen, alle an das Collegium eingehenden Briefe

und Sendungen in Empfang zu nehmen, die Versammlungen zu berufen und die Verhandlungen in den Sitzungen zu leiten. Die Theilnahme desselben an den Geschäften des Medicinal-Collegii selbst erfolgt bei Vorschlägen zu allgemeinen Medicinal-Gesetzen und dgl. Verordnungen.

Die Mitglieder des Medicinal-Collegii sind berechtigt, die Sachen, welche sie im Ministerio zum Vortrag bringen wollen, zuvor zur Berathung des Medicinal-Collegii zu bringen. — Sie sind verpflichtet, die nach ihrem speciellen Fache ihnen zufallenden Gutachten und Endgutachten, welche vom Medicinal-Collegio abzugeben sind, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung abzufassen. —

Abschnitt III. Betrieb und Beschlüsse; Signaturen und Siegel.

Der Geschäftsbetrieb aller zum Ressort des Medicinal-Collegii gehörenden Gegenstände ist collegialisch. Bei allgemeinen Medicinalangelegenheiten sind die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei besonderen Medicinalangelegenheiten aber entscheidet die Stimme desjenigen Mitgliedes, in dessen Fache die Sache gehört. — Die im Namen des Medicinal-Collegii auszufertigenden Gutachten und Endgutachten sind von dem resp. Concipienten zu unterschreiben, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. Das Siegel des Collegii besteht aus dem zusammengefügten Großherzoglichen Wappen und der Umschrift „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Medicinal-Collegium.“

Kap. III.

Die Medicinal-Prüfungs-Commissionen.

Diese Commissionen sind zwar permanent, werden aber nur zu gewissen Zeiten durch das Ministerium des Innern zusammenberufen. Der Zusammentritt erfolgt regelmäßig um Ostern und Michaelis jeden Jahres. Die Candidaten haben, nachdem die Tage des Zusammentritts durch das Regierungsblatt bekannt ge-

macht sind, beim hohen Ministerio des Innern sich zur Prüfung zu melden und die in Kap. V genannten Zeugnisse beizubringen. Jeder angehende Arzt, Thierarzt und Apotheker (cf. Kap. V) muß sich einer sowohl schriftlichen und theoretischen, als auch mündlichen und practischen Prüfung durch die betreffende Commission unterwerfen, wovon ihn ein etwa schon bestandenes academisches Examen, sowie die Doctor=Promotion nicht befreien kann. — Die schriftlichen Arbeiten werden in der Clausur verrichtet.

Die Prüfungs=Protocolle sind mit einem erachtlichen Berichte der Commission dem Ministerio des Innern vorzulegen, welches darauf nach Vernehmung des betreffenden Referenten die Approbation und das Diplom ertheilt oder vorenthält. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein von der Commission unterzeichnetes und besiegeltes Testimonium, welches die Censur über jeden einzelnen Wissenschaftszweig, worin der Candidat geprüft ist, ebensowohl enthalten muß, wie das Gesamtergebniß der Prüfung. — Das Siegel jeder Medicinal=Prüfungs=Commission besteht aus dem zusammengesetzten Großherzgl. Wappen und der Umschrift „Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Medicinal=Prüfungs=Commission.“ Jeder Medicinal=Prüfungs=Commissarius hat den in der Anlage D vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten. — Für jede Medicinal=Prüfungs=Commission normirt eine besondere Prüfungsordnung. Als Medicinal=Prüfungs=Commissarien führen die Physicatsbeamten den Titel „Medicinalrath“, die practischen Medicinalpersonen den Titel „Medicinal=Assessor.“

Abchnitt I. Die ärztliche Prüfungs=Commission.

Sie besteht aus dem Medicinal=Referenten des Ministerii, 3 Districts=Oberärzten und einem practischen Arzt. Sie prüft die Candidaten der Medicin schriftlich in der Physik und Meteorologie, Physiologie und Psychologie, Pharmacodynamik, Pathologie und Therapie, gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei; mündlich in der Naturgeschichte, Chemie, Anatomie,

Diätetik, Pharmacognosie, Semiotik, allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe, Bandagenlehre und Akologie, gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei.

Abschnitt II. Die thierärztliche Prüfungs-Commission.

Sie besteht aus dem Veterinär-Medicinal-Referenten des Ministerii, 3 Districts-Oberthierärzten und einem practischen Thierarzt. Sie prüft die Kandidaten der Veterinär-Medicin schriftlich in der Physik und Meteorologie, Physiologie, Pharmacodynamik, Pathologie und Therapie, gerichtlichen Thierarzneykunde und thierärztlichen Polizei; mündlich in der Naturgeschichte, Chemie, Anatomie, Pferdekenntniß, Diätetik, Fußbeschlagskunde, Pharmacognosie, Semiotik, allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe, gerichtlichen Thierarzneykunde und thierärztlichen Polizei.

Abschnitt III. Die Apotheker-Prüfungs-Commission.

Sie besteht aus dem Pharmacial-Referenten des Ministerii, 3 Districts-Oberapothekern und einem practischen Apotheker. Sie prüft die angehenden Apotheker schriftlich in der Chemie, Physik, gerichtlichen Toxicologie und pharmaceutischen Polizei; mündlich in der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Pharmacognosie, Pharmacie, Pharmacologie, gerichtlichen Toxicologie und pharmaceutischen Polizei.

Kap. IV.

Die Districts-Physicate.

Für Mecklenburg-Schwerin werden 6 Districts-Physicate eingerichtet, entsprechend den 6 Districten des Landes; nämlich für den Elbe-District das Schweriner Physicat, für den Warnow-District das Rostocker Physicat, für den Ostsee-District das Wisnarsche Physicat, für den Ruckniz-District das Güstrower Physicat, für den Elbe-District das Parchimsche Physicat, für den Müritz-District das Warensehe Physicat. Für jedes dieser

*

6 Districts-Physicate wird ein Oberarzt, ein Oberhierarzt und ein Oberapotheker angestellt. Sie brauchen nicht nothwendig in der Districts-Hauptstadt, nach welcher das Physicat benannt ist, zu wohnen, müssen aber jeden Falls in dem ihnen zugewiesenen Districte ihren Wohnsitz haben. Die Thätigkeit der Physicatsbeamten als solcher ist eine bloß polizeiliche. In gerichtlichen Fällen fungiren sie als practische Medicinalpersonen.

Abschnitt I. Die Sanitätsämter.

Der Oberarzt, der Oberhierarzt und der Oberapotheker jedes Districtes bilden unter dem Directorio des obersten Districts-Polizei-Beamten (Landrathes) ein Sanitätsamt, welches von dem Dirigenten nach der Districtshauptstadt zusammenberufen wird, wenn solche gesundheitspolizeiliche Fälle eintreten, die zur Competenz mehrerer der Physicatsbeamten gehören. Das Siegel jedes Sanitätsamtes besteht aus dem einfachen Großherzoglichen Wappen und der Umschrift „Großherzogl. Mecklb. = Schw. Sanitätsamt des N. N. Districtes.“

Abschnitt II. Die Oberärzte.

§ 1. Anstellung.

Als Oberarzt kann nur ein aprobirter Arzt, der vom Medicinal-Referenten des Ministerii als fähig und würdig erkannt wird, bestellt werden. Er hat bei Antritt seines Amtes den in der Anlage E vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Der Oberarzt hat

- a) seinen District in topographischer und klimatischer Hinsicht möglichst genau zu erforschen und zu beschreiben;
- b) sein Augenmerk auf Alles zu richten, was dem menschlichen Gesundheitswohl förderlich oder hinderlich sein kann;
- c) etwaige Mängel im menschenärztlichen Medicinalwesen dem Ministerio des Innern anzuzeigen und die Mittel zu deren Abhülfe vorzuschlagen;

- d) den Betrieb der ärztlichen Praxis zu überwachen und die Einmischung unfähiger und unbefugter Personen in die Menschenheilkunde durch Anrufung der Behörden zurückzuweisen;
- e) die Thätigkeit der den Aerzten untergeordneten Personen, welche er auch vorher zu prüfen hat (cf. Kap. VI), im Allgemeinen zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß selbige die Grenzen ihrer Befugniß nicht überschreiten;
- f) Contraventionen gegen die Medicinalordnung Seitens der Aerzte den competenten Behörden anzuzeigen;
- g) auf Vorbauung der epidemischen, endemischen und contagösen Menschenkrankheiten hinzuwirken; deren Ausbruch aber den competenten Behörden anzuzeigen und die gegen deren Weiterverbreitung zu ergreifenden Mittel anzugeben;
- h) Personallisten über die Aerzte seines Districts zu führen;
- i) eine amtliche Registratur zu halten, welche mit Einschuß der Personallisten dem Nachfolger zu überliefern ist;
- k) die von den practischen Aerzten einzusendenden Quartalberichte zu sammeln, zu prüfen und in der Registratur aufzubewahren;
- l) über den menschlichen Gesundheitszustand seines Districtes und über seine gesammte Amtsthätigkeit Jahresberichte an das Ministerium des Innern abzustatten.

§ 3. S i e g e l.

Jeder Oberarzt führt ein Amtssiegel mit der einfachen Inschrift „Großhzgl. Mecklb.=Schwer. Oberarzt des N. N. Physicates“, welches dem Nachfolger zu überliefern ist.

Abschnitt III. Oberthierärzte.

§ 1. A n s t e l l u n g.

Als Oberthierarzt kann nur ein approbirter Thierarzt, der vom Veterinär-Medicinal-Referenten des Ministerii als fähig und würdig erkannt wird, bestellt werden. Er hat bei Antritt seines

Amtes den in der Anlage F vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Der Oberthierarzt hat:

- a) seinen District in topographischer, naturgeschichtlicher und klimatischer Hinsicht möglichst genau zu erforschen und zu beschreiben;
- b) sein Augenmerk überhaupt auf die Landwirthschaft zu richten und durch seinen Einfluß auf Verbesserung der Viehzucht hinzuwirken, auch Alles zu beachten, was auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere von Einfluß sein kann;
- c) Listen und Tabellen über den Viehbestand seines Districtes zu führen;
- d) etwaige Mängel im Veterinär = Medicinalwesen dem Ministerio des Innern anzuzeigen und die Mittel zu deren Abhülfe vorzuschlagen;
- e) den Betrieb der thierärztlichen Praxis zu überwachen und die Einmischung unbefähigter und unbefugter Personen in die Thierheilkunde durch Anrufung der Behörden zurückzuweisen;
- f) die Thätigkeit der den Thierärzten untergeordneten Personen, welche er auch vorher zu prüfen hat (cf. Kap. VI) im Allgemeinen zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß selbige die Grenzen ihrer Befugniß nicht überschreiten;
- g) Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung Seitens der Thierärzte den competenten Behörden anzuzeigen;
- h) auf Verhütung der epizootischen, enzootischen und contagösen Thierkrankheiten hinzuwirken; deren Ausbruch aber den competenten Behörden anzuzeigen und die gegen deren Weiterverbreitung zu ergreifenden Mittel anzugeben;
- i) Personallisten über die Thierärzte seines Districtes zu führen;

- k) eine amtliche Registratur zu halten, welche mit Einschluß der Personallisten dem Nachfolger zu überliefern ist;
- l) die von den practischen Thierärzten einzusendenden Quartalberichte zu sammeln, zu prüfen und in der Registratur aufzubewahren;
- m) über den Gesundheitszustand der Hausthiere seines Districtes und über seine gesammte Amtsthätigkeit Jahresberichte an das Ministerium des Innern abzustatten.

§ 3. Siegel.

Jeder Oberthierarzt führt ein Amtssiegel mit der einfachen Inschrift „Großhzgl. Mecklb.=Schwer. Oberthierarzt des N. N. Physicatus“, welches dem Nachfolger zu überliefern ist.

Abchnitt IV. Die Oberapotheker.

§ 1. Anstellung.

Als Oberapotheker kann nur ein approbirter Apothekenbesitzer, der vom Pharmacial-Referenten des Ministerii als fähig und würdig erkannt wird, bestellt werden. Er hat bei Antritt seines Amtes den in der Anlage G vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Der Oberapotheker hat

- a) seinen District in zoologischer, botanischer und mineralogischer Hinsicht möglichst genau zu erforschen und zu beschreiben;
- b) etwaige Mängel im Apothekerwesen dem Ministerio des Innern anzuzeigen und die Mittel zu deren Abhülfe vorzuschlagen;
- c) den Apothekenbetrieb zu überwachen, die Apotheken seines Districtes zu unbestimmten Zeiten nach Maßgabe der Apotheken=Visitations=Ordnung zu residiren und den unerlaubten Handel mit Arzneien und Giften durch Anrufung der Behörden zu unterdrücken;

- d) die Thätigkeit der den Apothekern untergeordneten Personen, welche er auch vorher zu prüfen hat (cf. Kap. VI), im Allgemeinen zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß sie ihre Pflichten erfüllen;
- e) Kontraventionen gegen die Medicinal-Ordnung Seitens der Apotheker den competenten Behörden anzuzeigen;
- f) Personallisten über die Apotheker und Listen über die Apotheken seines Districtes zu führen;
- g) eine amtliche Registratur zu halten, welche mit Einschuß der Personallisten und Apothekenlisten dem Nachfolger zu überliefern ist;
- h) die von den practischen Apothekern einzusendenden Quartalsberichte zu sammeln, zu prüfen und in der Registratur aufzubewahren;
- i) über seine gesammte Amtsthätigkeit Jahresberichte an das Ministerium des Innern abzustatten.

§ 3. Siegel.

Jeder Oberapotheker führt ein Amtssiegel mit der einfachen Inschrift „Großherzgl. Mecklb.-Schwer. Oberapotheker des N. N. Physicatus“, welches dem Nachfolger zu überliefern ist.

Kap. V.

Die practischen Medicinalpersonen und die Apotheken.

Jene sind Staatsdiener, wenn sie auch vom Staate kein festes Gehalt beziehen; ihre Approbation und Anstellung geschieht nach Maßgabe eines besondern Gesetzes vom Ministerio und ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; ihre Namen sind im Staats-Calender auszuführen. Sämmtliche Medicinalpersonen sind zur Befolgung und Aufrechterhaltung der Medicinal-Polizei-Gesetze verpflichtet. Sie sind berechtigt, als Sachverständige rechtsgültig zu attestiren, Gutachten und Gegengutachten abzugeben. Sie dürfen bei Berechnung ihres Honorars die Medicinaltare nicht über-

schreiten und dürfen die Arzneien nicht höher berechnen, als die Arzneitaxe vorschreibt. Die nach den Bestimmungen der Medicinaltaxe und der Arzneitaxe berechneten Forderungen der Medicinalpersonen als solcher gehören zu den bevorzugten Schuldsforderungen und müssen im Falle des Unvermögens der Schuldner aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. Wenn eine Medicinalperson die Praxis aufgibt, so ist dieselbe von ihrem Eide förmlich zu entbinden. Als Apotheke gilt das Haus mit dem unbeweglichen Zubehör und dem Apothekenbetriebsrechte.

Abchnitt I. Die Aerzte.

§ 1. Anstellung.

Zur ärztlichen Praxis werden nur diejenigen zugelassen, welche von der ärztlichen Prüfungs-Commission (cf. Kap. III) geprüft und in allen einzelnen Zweigen der Arzneikunde fähig befunden sind und vom Ministerio das Diplom als Arzt erhalten haben; ohne Rücksicht darauf, ob die Candidaten zum Doctor promovirt sind oder nicht. Vor Ablegung des Staats-Examen haben die Candidaten nachzuweisen, daß sie in einem sechsjährigen Universitätsstudium die in Kap. III Abschn. I bezeichneten Vorlesungen und damit verbundene practische Uebungen fleißig und aufmerksam gehört und mit Erfolg benutzt und einen sittlichen Lebenswandel geführt haben. Jeder Arzt hat bei Antritt seiner Praxis den in der Anlage H vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Jeder practicirende Arzt ist verpflichtet:

- a) Indem ohne Unterschied die nachgesuchte ärztliche Hülfe zu jeder Zeit zu gewähren und seinen Beruf treu und gewissenhaft zu erfüllen;
- b) den Requisitionen der Behörden ohne Verzug Folge zu geben und die ihm aufgetragenen Untersuchungen genau vorzunehmen;

- c) bei Ausstellung ärztlicher Atteste, Gutachten und Gegengutachten Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten;
- d) sich der Consultation mit seinen Collegen nicht zu weigern, vielmehr nöthigen Falls auf Zuziehung eines anderen Arztes anzutragen;
- e) die nöthigen Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben, falls nicht dringende Umstände das Dispensiren aus seiner Reiseapotheke, welche er zu führen berechtigt ist, erheischen;
- f) die wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche der Apotheken zu rügen und, wenn seine Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Medicinal-Collegio davon Anzeige zu machen;
- g) die den Ärzten untergeordneten Personen (cf. Kap. VI) mit den nöthigen Anweisungen zu versehen und ihnen Belehrungen zu ertheilen;
- h) den Ausbruch epidemischer, endemischer und contagiöser Menschenkrankheiten, insofern er noch unbekannt ist, dem competenten Oberarzt sofort anzuzeigen und dessen amtliche Aufträge pünktlich auszurichten;
- i) an dem Leben oder der Gesundheit eines Menschen verübte strafbare Handlungen, welche er entdeckt hat, den competenten Gerichten anzuzeigen;
- k) ein Geschäftsbuch zu führen;
- l) über seine gesammte Praxis Quartalsberichte an den Oberarzt abzustatten.

§. 3. Siegel.

Jeder practicirende Arzt hat ein Officialiegel zu führen mit der einfachen Inschrift „Großhzgl. Mecklb.-Schw. Arzt.“

Abschnitt II. Die Thierärzte.

§ 1. Anstellung.

Zur thierärztlichen Praxis werden nur diejenigen zugelassen, welche von der thierärztlichen Prüfungs-Commission (cf. Kap. III) geprüft und in allen einzelnen Zweigen der Thierarzneikunde fähig

befunden sind und vom Ministerio das Diplom als Thierarzt erhalten haben; ohne Rücksicht darauf, ob die Candidaten zum Doctor promovirt sind oder nicht. Vor Ablegung des Staats-Examen haben die Candidaten nachzuweisen, daß sie in einem vierjährigen Universitätsstudium die in Kap. III Abschn. II bezeichneten Vorlesungen und damit verbundene practische Uebungen fleißig und aufmerksam gehört und mit Erfolg benutzt und einen sittlichen Lebenswandel geführt haben. Jeder Thierarzt hat bei Antritt seiner Praxis den in der Anlage J vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Jeder practicirende Thierarzt ist verpflichtet:

- a) Jedem ohne Unterschied die nachgesuchte thierärztliche Hülfe zu jeder Zeit zu gewähren und seinen Beruf treu und gewissenhaft zu erfüllen;
- b) den Requisitionen der Behörden ohne Verzug Folge zu geben und die ihm aufgetragenen Untersuchungen genau vorzunehmen;
- c) bei Ausstellung thierärztlicher Atteste, Gutachten und Gegengutachten Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten;
- d) sich der Consultation mit seinen Collegen nicht zu weigern, vielmehr nöthigen Falls auf Zuziehung eines andern Thierarztes anzutragen;
- e) die nöthigen Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben, falls nicht dringende Umstände das Dispensiren aus seiner Reiseapotheke, welche er zu führen berechtigt ist, erheischen;
- f) die wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche der Apotheken zu rügen und, wenn seine Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Medicinal-Collegio davon Anzeige zu machen;
- g) die den Thierärzten untergeordneten Personen (cf. Kap. VI) mit den nöthigen Anweisungen zu versehen und ihnen Belehrungen zu erteilen;

- h) den Ausbruch epizootischer, enzootischer und contagiöser Thierkrankheiten, insofern er noch nicht bekannt ist, dem competenten Oberthierarzt sofort anzuzeigen und dessen amtliche Aufträge pünktlich auszurichten;
- i) grobe Mißhandlungen der Thiere verhüten zu suchen und begangene Thierquälereien zur Bestrafung anzuzeigen;
- k) ein Geschäftsbuch zu führen;
- l) über seine gesammte Praxis Quartalberichte an den Oberthierarzt abzustatten.

§ 3. Siegel.

Jeder practicirende Thierarzt hat ein Officialsiegel zu führen mit der einfachen Inschrift „Großhzgl. Mecklb.-Schw. Thierarzt.“

Abchnitt III. Die Apotheker.

§ 1. Anstellung.

Zum Ankauf, sowie zur Administration einer Apotheke, auch als Apotheken=Provisoren werden nur diejenigen zugelassen, welche von der Apotheker=Prüfungs=Commission (cf. Kap. III) geprüft und in allen einzelnen Zweigen der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften fähig befunden sind und vom Ministerio das Diplom als Apotheker erhalten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Candidaten zum Doctor promovirt sind oder nicht. Vor Ablegung des Staats=Examen haben die Candidaten nachzuweisen, daß sie die Gehülfenprüfung bestanden, 4 Jahre lang als Gehülfe bei der Desectur und Receptur gearbeitet, in einem zweijährigen Universitätsstudium die in Kap. III Abschn. III bezeichneten Vorlesungen und damit verbundene practische Uebungen fleißig und aufmerksam gehört und mit Erfolg benützt und einen sittlichen Lebenswandel geführt haben. Jeder Apotheker hat nach seiner Approbation sofort den in der Anlage K vorgeschriebenen Eid vor dem Ministerio des Innern abzuleisten.

§ 2. Verpflichtungen.

Jeder practicirende Apotheker ist verpflichtet:

- a) die officinellen Arzneiformeln genau nach Vorschrift der Landespharmacopoe zu bereiten, die Magistral-Arzneiformeln aber genau nach Vorschrift des verordnenden Arztes oder Thierarztes anzufertigen;
- b) jedes ärztliche und thierärztliche Recept ohne Aufschub herzustellen oder herstellen zu lassen und zwar in der Ordnung, wie es eingegangen ist, falls nicht als sehr dringend bezeichnete Recepte eingehen, die allen übrigen voraus zu berücksichtigen sind;
- c) die größte Sorgfalt, Pünktlichkeit und Reinlichkeit bei allen seinen Berufsgeschäften zu beobachten und überhaupt seinen Beruf treu und gewissenhaft zu erfüllen;
- d) wenn ihm ein Recept unverständlich ist, darin bei Ingrebienzen das Quantum vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu großer Gaben aufstoßen sollte, von der verordnenden Medicinalperson, oder im Falle deren Abwesenheit von einem Collegen derselben, Aufklärung einzuholen, auch es dem betreffenden Arzte oder Thierarzte anzuzeigen, wenn Ingrebienzen des Receptes in der Apotheke nicht vorhanden sind;
- e) heftig wirkende und gefährliche Mittel von rein pharmaceutischer Natur nicht ohne ärztliche oder thierärztliche Verordnung abzugeben, und ebenso wenig Arzneien an Pfluscher und Quacksalber, Gifte aber nur unter Beobachtung der medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu verabreichen;
- f) bei Mangel ärztlicher Hülfe in dringenden Fällen nach seiner besten Einsicht mit unschädlichen Mitteln und geeigneten Rathschlägen bis zur Ankunft eines Arztes auszuweichen;
- g) den von Behörden ihm aufgetragenen chemischen und toxicologischen Untersuchungen sich zu unterziehen und solche genau vorzunehmen;

- h) die Zeugnisse über Geschicklichkeit, Fleiß, Treue und Sittlichkeit der Gehülfen und Lehrlinge auf das Gewissenhafteste auszustellen, sowie bei Ausstellung pharmaceutischer und chemisch-toxicologischer Atteste, Gutachten und Gegengutachten, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten;
- i) die Gehülfen und Lehrlinge seiner Officin mit den nöthigen Anweisungen zu versehen und ihnen Belehrungen zu ertheilen;
- k) ein Geschäftsbuch zu führen und über seine Geschäftsthätigkeit Quartalberichte an den Oberapotheker abzustatten.

§ 3. Siegel.

Jeder practicirende Apotheker hat ein Officialiegel zu führen mit der einfachen Inschrift „Großhzgl. Mecklb.=Schw. Apotheker.“

Abschnitt IV. Die Apotheken.

§ 1. Gründung neuer Apotheken.

Die Anlegung einer Apotheke bedarf der Concession des Staates und ist zu gestatten:

- a) wenn sich das Bedürfniß herausstellt;
- b) wenn das standesmäßige Bestehen eines Apothekers durch den zu erwartenden Arzneidebit gesichert erscheint;
- c) wenn den Inhabern der in demselben oder einem benachbarten Orte vorhandenen Apotheken der zu ihrem standesmäßigen Bestehen bei einer gewissenhaften Geschäftsführung erforderliche Erwerb durch die neue Apotheke nicht entzogen wird.

Jeder Apotheker, welcher nicht 3 Jahre außer dem Geschäft war, ist berechtigt, sich um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke zu bewerben. Zu bevorzugen sind Administratoren, die sich durch eine längere vorzügliche und gewissenhafte Geschäftsführung ausgezeichnet haben, wogegen die außer Besitz einer Apotheke gekommenen Apotheker nachstehen. — Jeder Apotheker, dem die Concession zu einer neuen Apotheke verliehen ist, hat

erst nach zehnjährigem Betriebe derselben die freie Disposition über seine Apotheke.

§ 2. Besitz der Apotheken.

Die Apotheken = Real-Rechte und die bestehenden Apotheken-Concessionen sind vererbliches und verkäufliches Eigenthum. Alle Apotheken-Privilegien sind aufgehoben. Beim Tode des Besitzers einer Apotheke ist dieselbe sofort der Administration eines approbirten Apothekers zu unterstellen. Durch Verkauf darf dieselbe nur an einen approbirten Apotheker übergehen. Kein Apotheker darf mehr als Eine Apotheke besitzen oder verwalten. Bei Uebertragung einer bestehenden Apotheke an einen neuen Besitzer bedarf es keiner neuen Concession. Die Apotheken sind Gegenstände der hypothekarischen Verpfändung an Jedermann, dürfen aber nicht verpachtet und auch nicht öffentlich meistbietend verkauft werden. Nichts von den beweglichen Gegenständen, welche wesentlich zum Betriebe der Apotheke gehören, darf mit Beschlagnahme belegt und verkauft werden. In keinem dieser Fälle darf der Apothekenbetrieb irgendwie unterbrochen werden.

§ 3. Administration der Apotheken.

Die Administration einer Apotheke muß sofort eintreten:

- a) gleich nach dem Tode des Besitzers;
- b) wenn der Besitzer durch Krankheit, Reisen u. s. w. auf längere Zeit behindert ist, die Leitung der Apotheke zu führen;
- c) wenn der Besitzer durch richterlichen Spruch inhaftirt oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist.

Der Wittve, den Kindern und andern Erben eines verstorbenen Apothekenbesizers wird zugestanden, die Apotheke ein Jahr lang, bis dessen Ablauf die Apotheke verkauft und von dem neuen Besitzer übernommen sein muß, administrieren zu lassen.

Die Frauen und Kinder der durch Verbrechen gravirten Apothekenbesitzer genießen diese Begünstigung gleichfalls.

§ 4. Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

Jede Apotheke muß einen bestimmten unveränderlichen Namen führen, unter welchem sie im Staats-Calender aufzuführen ist; sie muß eine geräumige und helle Officin, zweckmäßige Lokalitäten für das Waarenlager, ein Laboratorium mit den nöthigen pharmaceutischen Apparaten und Geräthen, gute Gefäße und richtige Gewichte haben. Die Arzneien sind in angemessenen Gefäßen mit deutlicher Aufschrift, Gifte und andere heftige und gefährliche Mittel in verschlossenen Schränken, zu denen nur die im Geschäfte fungirenden approbirten Apotheker die Schlüssel führen, aufzubewahren. Die einfachen und zubereiteten Arzneien und Reagenzien, die nach der Landes-Pharmacopoe zu halten sind, müssen stets echt und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein. Jede Apotheke muß täglich ununterbrochen und nöthigen Falls auch in der Nacht zugänglich sein. Es ist in jeder Apotheke ein Recepturbuch, in welches jedes dispensirte ordnungsmäßige Recept nach der Zeitfolge, nebst dem Namen des Arztes oder Thierarztes und des Kranken einzuschreiben ist, sowie ein Gistbuch, in welchem der Gistschein und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten. Die ärztlichen und thierärztlichen Recepte sind der Vorschrift gemäß, nach der Zeitfolge, wie sie eingegangen, die eiligen aber sofort, von einem Apotheker oder Gehülfsen zu versertigen; den Lehrlingen darf das Receptiren ohne Aufsicht nicht anvertraut werden. Die Arzneien sind mit der vom Arzt oder Thierarzt angegebenen Signatur genau zu bezeichnen und mit dem Datum zu versehen. Der Regel nach darf anders kein Recept bereitet werden, als wenn es von einem Arzte oder Thierarzte verschrieben und unterzeichnet ist, den Namen des Kranken und resp. des Viehbesizers, auch die Art des Gebrauches angiebt und mit dem Datum versehen ist. Recepte, welche älter als 1 Monat oder von einem Laien lateinisch abgeschrieben sind, dürfen nicht reiterirt und dispensirt werden. Reiteraturen giftiger und anderer heftiger und gefährlicher Mittel

sind nur auf Verlangen des Arztes oder Thierarztes zu verabfolgen. Aus freier Hand dürfen nur solche Mittel verkauft werden, die allgemein gebräuchlich sind und deren Anwendung nicht leicht Nachtheil bringen kann. Beim Verkauf der Gifte, mit welchen nach Vorschrift der Medicinal-Polizei-Gesetze Kaufleute nicht handeln dürfen, sind die medicinal-polizeilichen Bestimmungen genau zu befolgen. Jede von einem Arzt oder Thierarzt verschriebene Arznei muß unverweigerlich, auch ohne baare Zahlung verabreicht und auf jedes ärztliche und thierärztliche Recept der Preis desselben nebst den nöthigen Bemerkungen über die Gefäße u. s. w. deutlich geschrieben werden.

Jede Apotheke ist berechtigt, Provisoren, Gehülfsen und Lehrlinge zu halten und zwar darf die Zahl der letzteren die der Provisoren und Gehülfsen zusammen nicht übersteigen; jedoch ist es gestattet, in einer Apotheke, die keinen Provisor oder Gehülfsen hält, einen Lehrling zu halten.

§ 5. Einziehung bestehender Apotheken.

Die Aufhebung einer Apotheke bedarf der Genehmigung des Staates und ist zu gestatten:

- a) wenn das Bestehen derselben durch die örtlichen Verhältnisse unmöglich geworden ist;
- b) wenn Seitens des betheiligten Apothekers darauf angetragen und sein Antrag durch triftige Gründe motivirt ist.

Jeder Apotheker, dessen Officin eingezogen ist, muß sobald wie möglich durch Verleihung einer neuen Concession für einen andern Ort entschädigt werden.

Kap. VI.

Von den Untergeordneten der Medicinalpersonen.

Abschnitt I. Untergeordnete der Aerzte.

Als solche werden fortan nur Zahnkünstler und Hebammen zugelassen. Sie sind zuvor von dem competenten Oberarzt zu

prüfen und haben ihr von diesem ihnen ertheiltes Fähigkeitszeugniß der Districtspolizeibehörde vorzulegen. Erst wenn dies geschehen und ihnen von der Ortsobrigkeit das Niederlassungsrecht ertheilt ist, sind sie zur Ausübung ihres Geschäftes befugt. Sie dürfen jedoch nur den mechanischen Theil ihrer Kunst selbstständig ausüben, insofern ihnen nicht vom Arzte in einzelnen Fällen besondere Instructionen gegeben werden; Arzneimittel dürfen sie unter keinen Umständen selbstständig anwenden, vielmehr müssen sie in bedenklichen Fällen die Zuziehung eines Arztes veranlassen. Sie sind freie Gewerbtreibende und können sich ihre Verrichtungen, ohne die Grenzen der Billigkeit zu überschreiten, beliebig bezahlen lassen.

Abchnitt II. Untergeordnete der Thierärzte.

Als solche werden nur Hufschmiede und Viehverkschneider zugelassen. Sie sind zuvor von dem competenten Oberthierarzte zu prüfen und haben ihr von diesem ihnen ertheiltes Fähigkeitszeugniß der Districtspolizeibehörde vorzulegen. Erst wenn dies geschehen und ihnen von der Ortsobrigkeit das Niederlassungsrecht ertheilt ist, sind sie zur Ausübung ihres Geschäftes befugt. Sie dürfen jedoch nur den mechanischen Theil ihrer Kunst selbstständig ausüben, insofern ihnen nicht vom Thierarzte in einzelnen Fällen besondere Instructionen ertheilt werden. Arzneimittel dürfen sie unter keinen Umständen selbstständig anwenden, vielmehr müssen sie in bedenklichen Fällen die Zuziehung eines Thierarztes veranlassen. Sie sind freie Gewerbtreibende und können sich ihre Verrichtungen, ohne die Grenzen der Billigkeit zu überschreiten, beliebig bezahlen lassen.

Abchnitt III. Untergeordnete der Apotheker.

Hierher gehören die Gehülfen und Lehrlinge. Ihr Verhältniß zu den Principalen ist ein contractliches. Gleich nach bestandener Gehülfenprüfung wird der Gehülfe dem Staate und seinem gegenwärtigen und zukünftigen Principale gegenüber von dem obersten Polizei-Beamten des Districtes, dem er zuvor sein

Fähigkeitszeugniß vorzulegen hat, auf Grund der Medicinalgesetze für sein eignes Thun und Lassen in seinem Berufe durch einen Handschlag verantwortlich gemacht. Die Gehülfsen-Prüfung wird von dem competenten Oberapotheker, nachdem der zu prüfende ihm seinen Lehrbrief vorgelegt, in Gegenwart des betreffenden Lehrherrs vorgenommen und das Fähigkeitszeugniß von jenem ausgestellt. Als Lehrlinge können in selbständige Apotheken wohlgesittete, körperlich und geistig gesunde Jünglinge eintreten, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt, das 21. aber noch nicht überschritten haben und die Kenntnisse mindestens eines Secundaners der Gymnasien nachweisen. Die Lehrzeit wird auf mindestens 4 Jahre festgesetzt. Beweiset der Zögling aber nicht die nöthigen Anlagen, nicht ausreichende Lust, Ausdauer und Folgsamkeit, führt er einen unsittlichen Lebenswandel oder läßt er sich gar strafbare Handlungen zu Schulden kommen, so kann der Lehrherr ihn entlassen.

Kap. VII.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung.

Dieselben sollen dem Befinden nach mit Suspension oder Remotion ab officio, angemessener Geldbuße oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

*

Anlage A.

Eid des Medicinal-Referenten.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Ministerial-Medicinal-Referenten und eines Mitgliedes des Medicinal-Collegii erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. I und II der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage B.

Eid des Veterinär-Medicinal-Referenten.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Ministerial-Veterinär-Medicinal-Referenten und eines Mitgliedes des Medicinal-Collegii erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. I und II der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage C.

Eid des Pharmacial-Referenten.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Ministerial-Pharmacial-Referenten und eines Mitgliedes des Medicinal-Collegii erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. I und II der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage D.

Eid der Medicinal-Prüfungs-Commissarien.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Medicinal-Prüfungs-Commissarius erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. III der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage E.

Eid der Oberärzte.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Oberarztes erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. IV der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage F.

Eid der Oberthierärzte.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Oberthierarztes erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. IV der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage G.

Eid der Oberapotheker.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Oberapothekers erfüllen und die mein Amt betreffenden Vorschriften in Kap. IV der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage II.

Eid der Aerzte.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Arzneikunde nach allen meinen Kräften die Pflichten meines Berufes mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen und die meinen Beruf betreffenden Vorschriften in Kap. V der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage J.

Eid der Thierärzte.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Thierarzneikunde nach allen meinen Kräften die Pflichten meines Berufes mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen und die meinen Beruf betreffenden Vorschriften in Kap. V der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

Anlage K.

Eid der Apotheker.

„Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Apothekerkunst nach allen meinen Kräften die Pflichten meines Berufes mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen und die meinen Beruf betreffenden Vorschriften in Kap. V der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe!“

5

33

LBMV Schwerin

002 441 411

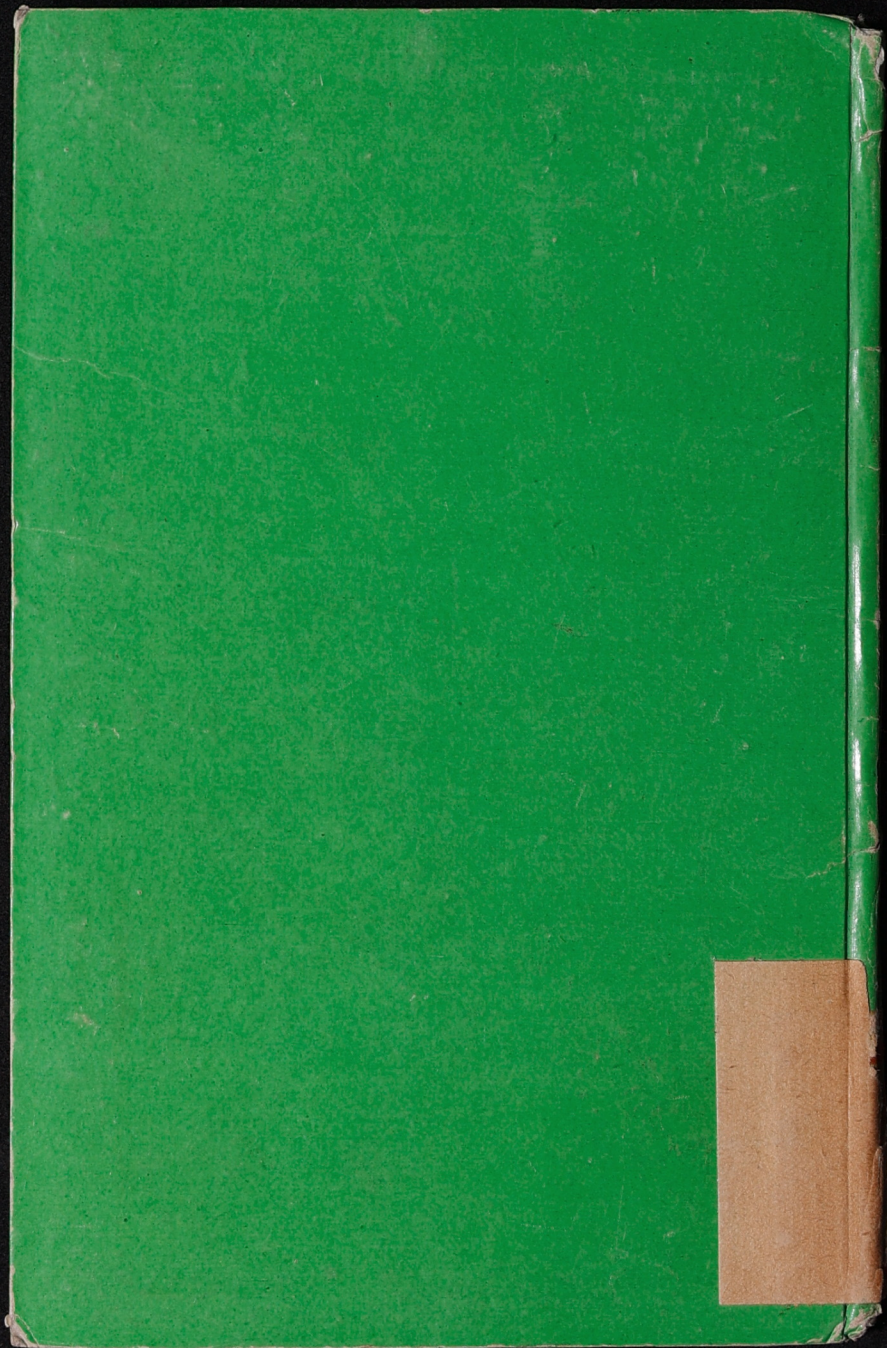


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1910962511/phys_0043



tut gut.



35 —

age D.

Prüfungs-Commissarien.

schwöre, daß ich nach allen meinen
anvertrauten Amt eines Medicinal=
en und die mein Amt betreffenden
Medicinal=Ordnung befolgen will.

age E.

Oberärzte.

schwöre, daß ich nach allen meinen
r anvertrauten Amt eines Ober=
Amt betreffenden Vorschriften in
ang befolgen will. So wahr mir

age F.

Berthierärzte.

schwöre, daß ich nach allen meinen
r anvertrauten Amt eines Ober=
in Amt betreffenden Vorschriften in
ung befolgen will. So wahr mir

age G.

Berapotheker.

schwöre, daß ich nach allen meinen
r anvertrauten Amt eines Ober=
ein Amt betreffenden Vorschriften in
ung befolgen will. So wahr mir

inch
cm4.5
5.0
5.6
6.3G10
G9
G8
G7
G6
G5
G4
G3
G2
G1